

S a t z u n g

des Zweckverbandes "Gemeindekassenverband Altenberge" (Zweckverband der Gemeinden Altenberge, Laer und Metelen)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Die Gemeinden Altenberge, Laer und Metelen bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG – in der Fassung v. 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 272).
- (2) Der Zweckverband kann auf weitere Gebietskörperschaften ausgedehnt werden.
- (3) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 2

Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Gemeindekassenverband Altenberge (Zweckverband der Gemeinden Altenberge, Laer und Metelen)".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Altenberge.
- Die Geschäfte des Zweckverbandes werden im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, geführt.
- (3) Zum Ausgleich des Standortvorteils verpflichtet sich die Gemeinde Altenberge, für die Räume keine Miete und Bewirtschaftungskosten zu erheben.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die den Verbandsmitgliedern nach § 93 GO NRW i.V: mit § 30 GemHVO obliegenden Aufgaben der Zahlungsabwicklung zu erledigen.

Hierzu gehören

- die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,
- die Verwaltung der Finanzmittel und die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung,
- die Verwahrung von Wertgegenständen,
- die Banken – und Personenkontenbuchhaltung sowie die Bebuchung der Finanzrechnung.

(2) Der Zweckverbandskasse obliegt außerdem das Mahnverfahren sowie die Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.

(3) Die Zweckverbandskasse führt ferner Aufgaben nach Abs. 1 für Fremde aus, wenn hierzu die Verbandsmitglieder

- durch Gesetz bzw. auf Grund eines Gesetzes
- oder durch Vereinbarung

verpflichtet sind.

Die Vereinbarung eines Verbandsmitgliedes zur Erledigung fremder Aufgaben verpflichtet den Verband zur Übernahme dieser Geschäfte nur, wenn ein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung vorliegt.

(4) Der Zweckverband hat Aufgaben der Verbandsmitglieder mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung zu bearbeiten.

Er hat insbesondere

1. geeignete Anlagen der automatisierten Datenverarbeitung sowie der Bürokommunikation zu betreiben,
2. Grundsätze für die Datenverarbeitung bei den Verbandsmitgliedern festzulegen,
3. die einheitliche Organisation und Geräteausstattung festzulegen und die Datenfernverarbeitung für die Mitglieder zu gewährleisten,
4. die Zuständigkeit für Administration und Operating des Verbundsystems.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über
1. den Erlass von Satzungen,
 2. die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
 3. die Haushaltssatzung und die Rechnungslegung,
 4. die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 5. die Wahl des Verbandsvorstehers,
 6. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 7. die Änderung der Verbandssatzung,
 8. die Auflösung des Zweckverbandes,
 9. den Stellenplan,
 10. die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 6 TVÖD,
 11. die Bestellung des Kassenleiters und seines Stellvertreters,
 12. die Geschäftsordnung,
 13. die Übernahme weiterer Geschäfte für Fremde.
- (2) Im übrigen ergeben sich die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung nach den Bestimmungen des GkG und dieser Satzung.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Mitglieder aus. Die Mitgliedschaft der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitglieds wegfallen.
- (3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

§ 7

Vorsitzender und Stellvertreter der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 8

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen; in dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingehen.

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf mindestens einmal im Haushaltsjahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers, zusammen. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 4 Mitgliedern der Verbandsversammlung oder von mindestens 2 Verbandsmitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.

(2) Für die Beschlussfähigkeit und Abstimmung gelten §§ 49 und 50 GO NRW entsprechend.

(3) Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, Bediensteten seiner Verwaltung im notwendigen Umfange Anordnungs- und Feststellungsbefugnis für den Zweckverband zu erteilen.

§ 10

Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt. Er darf der Versammlung nicht angehören.

Zum Vertreter des Verbandsvorstehers kann auch ein anderer Beamter der Verbandsglieder gewählt werden.

(2) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit hat die Versammlung einen neuen Verbandsvorsteher oder Stellvertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen.

§ 11

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Versammlung, der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, Beschäftigte hauptamtlich einzustellen. Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsteher.

§ 12

Geschäftsordnung

(1) In einer Geschäftsordnung sind die sich aus der gemeinsamen Erledigung der Kassengeschäfte mehrerer Gemeinden ergebenden Regelungen festzulegen.

Die Geschäftsordnung erlässt die Versammlung.

(2) Die Verbandsglieder haben die sich auf den Arbeitsablauf in der Zweckverbandskasse auswirkende Verwaltungsorganisation in ihrer Verwaltung weitgehend zu vereinheitlichen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Mitgliedergemeinden vollzogen.

§ 14

Verpflichtende Erklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind lediglich von dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

III. Haushaltswirtschaft und Prüfung

§ 15

Allgemeine Vorschriften

(1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung über die Auslegung des Haushaltsplanes und über das Rechnungsprüfungsamt.

(2) Die Prüfung der Zahlungsabwicklung wird durch zwei Bedienstete des gehobenen Dienstes der Verbandsmitglieder, die von der Verbandsversammlung bestimmt werden, durchgeführt.

(3) Der Jahresabschluss des Zweckverbandes ist von der Verbandsversammlung zu prüfen. Die Verbandsversammlung kann sich dabei Bediensteter der Verbandsmitglieder bedienen.

§ 16

Verbandsumlage

(1) Zur Deckung der anderweitig nichtgedeckten Aufwendungen wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

(2) Die Höhe der Umlage wird in der für jedes Haushaltsjahr zu erlassenden Haushaltssatzung festgelegt.

(3) Bemessungsmaßstab für die Umlage ist sowohl für die Kassenaufwendungen als auch für die ADV-Aufwendungen die Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Haushaltsjahres (maßgebend ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebene Wohnbevölkerung).

(4) Die vorläufige Umlage wird in Teilbeträgen zu den Steuerterminen erhoben. Grundlage der Berechnung ist die Einwohnerzahl zum 31.12. des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres (maßgebend ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebene Wohnbevölkerung). Die endgültige Festsetzung erfolgt mit dem Jahresabschluss.

(5) Die Finanzierung investiver Aufwendungen gemäß Teilfinanzplan sowie die Tilgungsleistungen aufzunehmender Darlehen erfolgt durch eine gesonderte Investitionsumlage.

Die Höhe dieser Investitionsumlage ist ebenfalls in der für jedes Haushaltsjahr zu erlassenen Haushaltsatzung festzulegen.

(6) Für die Wahrnehmung fremder Aufgaben, für die die Verbandsgemeinden entschädigt werden, wird eine Sonderumlage in Höhe dieses Entschädigungsbetrages erhoben.

(7) Kosten für die Ausstattung einzelner Verbandsmitglieder mit Hard- und Software, die die Kosten der einheitlichen Grundausrüstung des Zweckverbandes und seiner Mitglieder übersteigen, sind dem Zweckverband direkt zu erstatten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Änderung der Zweckverbandsaufgaben

Die Änderung der Zweckverbandsaufgaben bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Haushaltsjahres ausscheiden.

(2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes. Es hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Zweckverbandsvermögen.

(3) Wird durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes Personal freigesetzt, so ist es von der ausscheidenden Gemeinde zu übernehmen.

§ 19

Auflösung

(1) Über die Auflösung des Zweckverbandes entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl.

(2) Im Falle der Auflösung wird das Zweckverbandsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Deckung des Finanzbedarfs aufgeteilt. Über die Aufteilung beschließt die Verbandsversammlung mit der gleichen Mehrheit wie in Abs. 1.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die hauptamtlich beschäftigten Bediensteten des Verbandes. Die §§ 128 ff. des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts gelten entsprechend. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung in Münster.

§ 20

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt und durch das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nichts anderes vorgeschrieben ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW sinngemäß.

§ 21

Entstehen des Zweckverbands

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung, frühestens jedoch am 01.09.1977.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Oktober 1977 außer Kraft.